

## Causa Durnwalder: Zusammenfassung der juristischen Argumente für die Berufung (2. Instanz - Oberlandesgericht)

- 1) Das Landesgericht hat, entgegen dem Buchstaben (“Art. 11 – Altre cause di ineleggibilità – Non sono eleggibili inoltre ... “) und dem Geist (wie von den Vereinten Sektionen des Kassationsgerichts mit Urteil Nr. 17981 vom 25.11.2003 eindeutig festgestellt) des Regionalen Wahlgesetzes Nr. 7 vom 08.08.1983 einen Unwählbarkeitsgrund in einfache Unvereinbarkeit (wie vom Art. 12 des Wahlgesetzes vorgesehen) uminterpretiert.
- 2) Um diese eigentümliche Vorgangsweise zu „rechtfertigen“, hat das Landesgericht eigens die - bisher unbekannte - juristische Kategorie der „verfassungsmäßig ausgerichteten Interpretation“ (“interpretazione costituzionalmente orientata”) erfunden, obwohl es genügt hätte, den sprachlich eindeutigen Gesetzestext nach der gängigen „systematischen“ Interpretation zu beachten.
- 3) Das Landesgericht hat sodann die selbst bestimmte „verfassungsmäßige Ausrichtung“ an einem Urteil des Verfassungsgerichts (Nr. 129 vom 21.05.1975) festgemacht, ohne zu berücksichtigen:
  - a) dass dieses Urteil sehr weit hergeholt ist, da es 8 Jahre (1975) vor dem Regionalen Wahlgesetz (1983) ergangen ist, und überdies zu einem Zeitpunkt, als die neue Südtirolautonomie gerade erst geboren war (1972 in Kraft getreten, aber erst Ende der 90er-Jahre mittels Durchführungsbestimmungen umgesetzt);
  - b) dass die diesem Urteil zugrundeliegenden Gegebenheiten subventionierte oder der Aufsicht unterworfene Körperschaften (“enti dipendenti sovvenzionati o sottoposti alla vigilanza”) betreffen, und nicht wie bei der SADOBRE eine Gesellschaft mit Mehrheitskapital in öffentlicher Hand, und folglich der vom Landesgericht ins Feld geführte „analoge Tatbestand“ nicht gegeben ist.In jüngeren Urteilen hat das Verfassungsgericht im Übrigen ausdrücklich die autonome Gesetzgebungsbefugnis der beiden Provinzen Bozen und Trient im Bereich des Wahlrechts betont.
- 4) In weiterer Folge hat das Landesgericht alle Argumente sowohl der Klägerpartei als auch der Beklagtenpartei (außer was das genannte, wie gesehen ungeeignete Verfassungsgerichts-Urteil betrifft) völlig außer Acht gelassen, was u.a. bedeutet, dass die Argumente der Klägerpartei nicht widerlegt und also weiterhin aufrecht bleiben.
- 5) Schließlich ist es überhaupt nicht unbegreiflich (“inconcepibile”), wie das Landesgericht behauptet, dass in ein und demselben Regionalrat Abgeordnete sitzen, die verschiedenen Wahlgesetzen unterworfen sind: Es sollte eigentlich bekannt sein, dass mit der Verfassungsreform aus dem Jahre 2001:
  - a) die Wahlgesetzgebungsbefugnis, die vorher bei der Region lag, den beiden Provinzen Bozen und Trient übertragen wurde (Trient hat ja bekanntlich ein neues Wahlgesetz erlassen, das u.a. die Direktwahl des Landeshauptmannes vorsieht, während in Südtirol der LH vom Landtag gewählt wird);
  - b) im Herbst 2003 erstmals die beiden Landtage von Bozen und Trient - und nicht wie früher der „Regionalrat“ - gewählt wurden, weshalb sich der Regionalrat aus den Mitgliedern der beiden Landtage, die getrennt und nach jeweils eigenen Gesetzen gewählt werden, zusammensetzt.